



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Gerberngasse 39
Postfach 292
CH-3000 Bern 13

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 2. September 2015

Vernehmlassungsantwort der SAJV zum Umsetzungsvorschlag von Artikel 123c der Bundesverfassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) möchte Ihnen untenstehend die Vernehmlassungsantwort zu dem vom Bundesrat erarbeiteten Umsetzungsvorschlag des Artikels 123c der Bundesverfassung zustellen, namentlich die Umsetzung der vom Stimmvolk im Mai 2014 angenommenen Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“.

Die SAJV als Dachorganisation von rund 60 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend stellt den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ins Zentrum ihrer Arbeit. So leisten Kinder- und Jugendorganisationen seit Jahren einen grossen Beitrag im Bereich der Sensibilisierung, Bildung, Aufklärung und Thematisierung von sexuellen Übergriffen. Diese wichtige Aufgabe übernehmen sie sowohl bei Kindern und Jugendlichen wie auch bei den Leitenden und für die Kinder und Jugendlichen verantwortlichen Personen.

Anpassungen von und Vorschläge zu Gesetzestexten, welche das Thema sexuelle Gewalt beinhalten, haben teils direkte Auswirkungen auf die Tätigkeiten der ausserschulischen Jugendarbeit. Und deshalb haben sich die SAJV und ihre Mitgliedsorganisationen immer wieder und in jüngster Vergangenheit öffentlich dazu geäussert.

So hat die SAJV 2011 an der Vernehmlassung zum „Bundesbeschluss zur Schaffung einer Verfassungsgrundlage für Vorschriften zur Prävention von Straftaten gegen Kinder, Jugendliche und anderer besonders schutzbedürftige Personengruppen“ und zum „Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot“ teilgenommen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die SAJV begrüsst, dass das Tätigkeitsverbot auf den Freizeitbereich ausgeweitet und so wirksamer wurde.

Als nicht zielführend wurde der obligatorische Strafregisterauszug bezeichnet. Denn nur wenn eine Verurteilung eines Täters/einer Täterin erfolgt, würde dies im speziellen Registerauszug vermerkt werden. Diese Quote liegt bei 5% aller sexuellen Straftaten und gibt deshalb eine Scheinsicherheit vor.

{SAJV} {CSAJ}

Zudem wäre die Einführung eines obligatorischen Sonderauszuges mit grossen, praktischen Belastungen für die Jugendorganisationen verbunden: der administrative Aufwand für freiwillig engagierte Jugendliche würde enorm steigen und sie müssten eine grosse Verantwortung wahrnehmen, welche rasch zu Überforderung führen könnte – eine Aufgabe, welche bei den staatlichen Organen anzusiedeln ist.

Die SAJV hatte in ihrer Vernehmlassungsantwort zudem deutlich unterstrichen, dass präventive Massnahmen vermehrt durch die öffentliche Hand unterstützt werden müssen. Denn diese greifen, bevor es zu Übergriffen kommt und bieten folglich einen grösseren Schutz der Integrität von Kindern und Jugendlichen.

Die Kinder- und Jugendorganisationen begrüsst demnach die schlussendlich im Winter 2013 vom Parlament verabschiedeten Gesetzesanpassungen, da auf das Obligatorium verzichtet wurde.

Im Frühjahr 2014, also im Vorfeld der Abstimmung, auf der nun der vorliegende Umsetzungsvorschlag fusst, hatten sich die Kinder- und Jugendorganisationen erneut öffentlich positioniert. Die Pfadibewegung Schweiz, Jungwacht Blauring, SATUS, die Stiftung Kinderschutz Schweiz und die SAJV lehnten die Initiative dezidiert ab.

Aus der Sicht der Kinder- und Jugendorganisationen, eine Haltung welche verschiedene politische Parteien und weitere Fachorganisationen teilten, stand die Initiative im Widerspruch zu der Bundesverfassung, da weder die Verhältnismässigkeit noch die Einzelfallgerechtigkeit, wie beispielsweise bei Fällen von Jugendliebe, berücksichtigt werden. Denn wird jemand wegen einem sexuellen Übergriff verurteilt, würde ein absolutes, lebenslanges Berufs- und Tätigkeitsverbot verhängt werden. Weiter wiesen die SAJV und ihre PartnerInnen darauf hin, dass die Initiative von Marche Blanche nur die sexuelle Gewalt gegenüber Kinder und Jugendlichen und nicht alle weiteren Formen von Gewalt behandelt.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Basierend auf den bereits oben erwähnten Punkten nehmen wir nun zu den einzelnen Artikeln Stellung. Zuerst möchten wir unsere Unterstützung der Variante 1 unterstreichen. Variante 2 ist aus unserer Sicht abzulehnen, da diese keine Härtefallbestimmung enthält.

Variante 1 Artikel 67 Absatz 4ter (Härtefallbestimmung)

Der Bundesrat ermöglicht mit der Variante 1, dass die Einzelfallgerechtigkeit und die Verhältnismässigkeit gewahrt werden. Diese Möglichkeit ist bei Fällen von Jugendliebe absolut zentral. Denn findet beispielsweise ein gewollter sexueller Kontakt zwischen knapp 16- und 20-jährigen Jugendlichen statt, würde die volljährige Person ohne diese Härtefallbestimmung riskieren, dass sie

{SAJV} {CSAJ}

lebenslänglich nicht mehr mit Kinder, Jugendlichen und besonders schutzbedürftigen Personen arbeiten darf. Das Verhalten der volljährigen Person ist unbestritten verboten, jedoch wird dem Verhalten mit der Variante 1 nicht das Etikett der Pädosexuellen angehängt. Variante 1 des Artikels 67 Absatz 4ter wird folglich von den Kinder- und Jugendorganisationen begrüsst.

Artikel 371a, Absatz1 (Sonderauszug)

Dass, wie bereits aus der Vernehmlassung 2011 hervorging, kein Obligatorium für einen Sonderauszug bestehen soll, begrüssen die Kinder- und Jugendorganisationen. Ein solcher Auszug muss weiterhin freiwillig sein und ist aus unserer Sicht absolut keine Garantie dafür, dass Organisationen von sexuellen Übergriffen gefeit sind. Vielmehr muss der Fokus in den Bereichen Prävention und Sensibilisierung gelegt werden.

Ein Sonderprivatauszug kann allenfalls als Mittel zur Abklärung dienen, jedoch ist auch hier zu berücksichtigen, dass dieser nicht vollständig ist weil beispielsweise nicht alle sexuellen Delikte erfasst sind (siehe Merkblatt von CURAVIVA Schweiz zur Verwendung des Privatauszugs und des Sonderprivatauszugs¹).

Weiteres

Die Kinder- und Jugendorganisationen unterstützen den Vorschlag, dass das Jugendstrafgesetz ausgenommen ist und somit auf die Einführung eines zwingenden lebenslänglichen Tätigkeitsverbots für minderjährige Jugendliche verzichtet wird. Zu erwähnen ist, dass die Möglichkeit eines fakultativen Tätigkeitsverbots auf Grund von sexuellen Übergriffen bereits im Jugendstrafrecht (Artikel 16a JStG) geschaffen ist.

Schlussbemerkungen

Abschliessend möchten wir unterstreichen, dass die Kinder- und Jugendorganisationen die Variante 1 des Umsetzungsvorschlages zur Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ vollumfänglich unterstützen. Variante 1 wahrt die Verhältnismässigkeit und erlaubt, unter bestimmten Bedingungen wie beispielsweise im Fall von Jugendliebe, vom lebenslangen Berufs- und Tätigkeitsverbot abzusehen.

Umfänglicher Schutz der physischen und psychischen Integrität von Kindern und Jugendlichen bedeutet aber, dass Massnahmen ergriffen werden, damit es gar nicht erst zu Übergriffen kommt. Hier leisten die Kinder- und Jugendorganisationen ausgezeichnete Arbeit mit den mannigfachen Sensibilisierungs-,

¹ <http://www.curaviva.ch/Verband/News/PPhrB/?id=00987C5C-F5C6-233B-C9D72995BDFEAE88&method=article.detail>

{SAJV} {CSAJ}

Bildungs- und Thematisierungsaktivitäten. Dieses Engagement gilt es zu würdigen und wir appellieren an den Bundesrat, mehr finanzielle und strukturelle Mittel im Bereich der Prävention zur Verfügung zu stellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
SAJV • CSAJ



Andreas Tschöpe
Geschäftsleiter



Annina Grob
Bereichsleiterin Politik

Weiterführende Informationen:

- Stellungnahme Jugendverbände April 2014: [Gesetzesvorlage bietet besseren Schutz als Volksinitiative](#)
- Vernehmlassung SAJV Mai 2011: [Stellungnahme SAJV Bundesgesetz zur Prävention von Straftaten gegen Kinder und Jugendliche](#)